

## EFRE VI – Klimaschutzförderrichtlinien des Landes M-V

**MVeffizient Online-Stammtisch** 

Neu in 2023: Fördermittel für Energieeinsparung und Klimaschutz

Dr. Heiko Siraf Schwerin, den 10. Januar 2023

## Zuwendungsempfänger



### Unternehmen

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten
- 2. kommunale Zweckverbände\*
- 3. rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts\*
- 4. kommunalen Landesverbände\*
- 5. Vereine\*
- 6. Verbände\*
- 7. Stiftungen\*
- 8. gemeinwohlorientierte Gesellschaften\*

- 1. Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte
- 2. kommunale Zweckverbände
- 3. rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts
- 4. kommunalen Landesverbände
- 5. Kirchen/Religionsgemeinschaften
- 6. Vereine
- 7. Verbände
- 8. Stiftungen

Sofern sie <u>nicht</u> wirtschaftlich tätig sind!



Kommunen

<sup>\*</sup> bei wirtschaftlicher Betätigung

### Allgemeiner Gegenstand der Förderung



Gefördert werden Maßnahmen, die grundsätzlich der nachhaltigen Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30% gegenüber den vorherigen Emissionssituationen,

Minderung des
Primärenergieverbrauchs
um 30 % gegenüber 2008
als deutscher Beitrag
zum EU-2030-Ziel

- a) durch **Steigerung der Energieeffizienz** oder
- b) durch Entwicklung bzw. Errichtung von **intelligenten Energiesystemen** und **Energiespeicherung**

dienen, sofern sie nicht durch die Europäische Union oder die Bundesregierung anderweitig auskömmlich gefördert werden.



## Zulässige Fördermaßnahmen

1. Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen



- 2. Planung von investiven Maßnahmen zur intelligenten Kopplung
- 3. Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz (über den gesetzlichen Standard hinaus)
- 4. Investive Maßnahmen der Entwicklung/Errichtung kleinräumiger Energiesysteme und lokale Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien
- 5. Pilotprojekte für neue Lösungen







## Zu 1. Machbarkeitsstudien und Vorplanungsstudien



Förderfähig, sofern sie der

 der operativen Planungen/Initiierung (Ziff. 2.2 FöRL) sowie der Vorbereitung von investiven Vorhaben für die Energieeinsparung/ Energieeffizienzsteigerung (Ziff. 2.3 FöRL)

#### oder

zum Aufbau intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und lokaler
 Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 2.4. FöRL) dienen.

Die Studien werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nachnutzung digital bereitgestellt (Einer-für Alle-Prinzip).



### Zu 2.

## Planung von investiven Maßnahmen



sowie zur intelligenten Kopplung (zulässiger Fördergegenstände)

auf der Basis nutzerorientierter und offener Standards, die

- der Erreichung der europäischen Ziele zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emmisionen,
- der Erhöhung der Energieunabhängigkeit (Energieautarkie),
- der Erhöhung der Energieeffizienz und der Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie,
- der Errichtung und Nutzung intelligenter Energiesysteme und Netze

dienen



### **Zu 3.** (1 von 2)

# MV tut gut.

# Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

Insbesondere:

→ Müssen über die gesetzlichen Standards hinaus gehen

### Abwärme-/Kältenutzung

- a) Abluftsysteme mit Energierückgewinnung
- b) Wärmetauscher/Verdampfer
- c) Verdichter/Kompressoren
- d) Wärmeverteiler- und Speichersysteme
- e) Erd- und Eisspeicher
- f) Sensorik und Steuerung

### direkte Einsparung von Strom und/oder Wärme bzw. Kälte

- a) energieeffiziente Beleuchtung innerhalb von Gebäuden und Lichtlenksysteme,
- b) energieeffiziente Beleuchtung außerhalb von Gebäuden unter Beachtung der Insektenverträglichkeit und der Lichtverschmutzung, inklusive Zeit-/Bedarfssteuerungen,
- c) Verschattungsanlagen,
- d) Optimierung von Abwärme- und Kältenutzung,
- e) Wärme-/Kältespeicher insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien,
- f) energieeffiziente Prozess- und Produktionsanlagen



## **Zu 3.** (2 von 2)

# MV tut gut.

# Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

→ Müssen über die gesetzlichen Standards hinaus gehen

### Insbesondere:

Investitionen in eine energieeffiziente, möglichst intelligente/smarte Gebäudetechnik und -ausstattung, energierelevante Bauteile

- a) Be- und Entlüftungssystem mit Kälte-/Wärmerück-gewinnung
- b) Spezielle Dämmung
- c) verhaltens- und raumklimaangepasste Reglungen und Steuerungen

Investitionen in einen ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen

- a) Gründächer
- b) Grünfassaden



### Zu 4.



# Investive Maßnahmen der Entwicklung/Errichtung kleinräumiger Energiesysteme und lokale Netze

zur Nutzung erneuerbarer Energien (außer der Elektroenergieerzeugung) über chemische und physikalische Speichermedien/-stoffe (wie Wasserstoff, Tiefengeothermie, Power-to-X)

#### z.B. in

- a) Quartierslösungen
- b) Intelligente Energienetze (SmartGrids)
- c) Grüne Gewerbegebiete (nach www.gruene-gewerbegebiete.de/kriterien/)

Diese Maßnahmen können auch verbunden werden mit ...

- a) Sektorenkopplung,
- b) Prozessoptimierung und
- c) umfassender (digitaler/automatisierter) Vernetzung und Steuerung



### Zu 5.

## Demonstrationsprojekte für neue Lösungen



zur Einsparung von Energie oder Treibhausgasemissionen.

Die o.g. benannten **Zuwendungsgegenstände** (Ziff. 2.1 bis 2.4 Fö-RL) können genutzt werden.

Die Demonstrationsvorhaben **sollen** durch Öffentlichkeitsarbeit landesweit zur **Nachahmung anregen** (beispielsweise über etablierte einschlägige Verbände und Institutionen kommunizierend).

Die **Erkenntnisse** aus den Demonstrationsvorhaben (beispielsweise über **Einsparungs-, Betriebs-, Organisations- und Finanzierungsmodelle** oder erkannte **regulatorische Barrieren**) **sollen** vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit **veröffentlicht** werden.



## Ausgaben



### zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für die Projektplanung,
- b) Ausgaben für Investitionen,
- c) Ausgaben für Gutachten einschließlich energetischer Analysen, Ressourceneffizienzuntersuchungen und einschlägige Zertifizierungen,
- d) Ausgaben für Datenerfassungs-, Datenauswertungs-, Datenvisualisierungsanlagen und
- e) Kosten von externen Dritten für Publizitätsmaßnahmen, Informationsvermittlung und Kenntnisförderung.



### Auschlußklauseln



### Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) anteilige Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen, auf Basis fossiler Kraftstoffe
- c) Heizungen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können
- d) gebrauchte Investitionsgüter und Infrastrukturen
- e) Projekte mit dem überwiegenden Ziel der Mobilität
- f) erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer
- g) Eigenleistungen und Personalkosten
- h) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- i) Finanzierungskosten
- j) Maßnahmen für transeuropäische Energienetzwerke (TEN-E)

#### sowie

- investive Maßnahmen der Elektroenergieerzeugung
- investive Maßnahmen der Biogaserzeugung (Biomasse)
- Bodenuntersuchungen, Herrichten des Grundstückes bei Baumaßnahmen (Ziff. 4.1f Fö-RL)
- durch die Europäische Union oder die Bundesregierung (teil-)geförderte Maßnahmen



## Kumulationsmöglichkeiten öffentlicher Mittel



Andere in Frage kommende Fördermöglichkeiten (z.B. **EU-/Bundesförderungen** und **spezifische Landesförderungen**) sind auszuschöpfen. Der Antragsteller hat seine **Bemühungen** um Förderung durch andere Stellen **nachzuweisen**.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln der EU und des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist **zulässig, wenn** die **anderen Förderprogramme** die Kumulierung **zulassen**.

Der Antragsteller ist **verpflichtet**, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere **Änderungen** der bewilligenden Stelle **mitzuteilen**.



## Aufstellungszeitplan



Lfd. Nr.	Zeitraum	Maßnahme
1.	Ende Dez. 2021	Entwurf/Ablauf zur Zustimmung des Ministers
2.	Jan. 2022	Entwurf einschlägigen Fachreferaten abstimmen
3.	Jan Feb. 2022	Verbändebeteiligung, Ressortanhörung
4.	März-Aug. 2022	Genehmigung des EFRE-Programms (KOM)
5.	Okt. 2022	Genehmigung des Beteiligung Begleitausschusses
6.	Nov. 2022	Benehmen Normprüfstelle
<b>7.</b>	Dez. 2022	Einvernehmen FM einholen
8.	Jan. 2022	Anhörung LRH
9.	Jan./Feb. 2023	Veröffentlichung
10.	Jan./Feb. 2023	Aufgabenübertragungserlass LFI
11.	Jan./Feb. 2023	Bereitstellung der neukonfigurierten Förderdatenbank
12.	Feb. 2023	Inkrafttreten der Richtlinien
13.	fortlaufend	Informationen für Antragsteller



## Förderhöhe für Unternehmen (1 von 2)



Fördertatbestand	Grundförderung		
Studien und Vorbereitung von Maßnahmen	30 %		
Planungsleistungen	30 %		
Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz			
Steigerung der Energieeffizienz (über dem gesetzlichen Standard)	30 %		
Abwärme-/Abkältenutzung	30 %		
Einsparung von Strom und oder Wärme/Kälte (Energieeffiziente Beleuchtung, Verschattungsanlagen, energieeffiziente Prozesse)	30 %		
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	30 %		
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau	30 %		
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonen-			
den Verfahren	30 %		
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	30 %		
Energieeffiziente intelligente kleinräumige Energiesysteme und intelligente lokale Netze zur Nutzung erneuerbaren Energien			
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z.B. inklusive Geothermie, Solarthermie, Biomasse-			
Heizung, Grüngasnetze)	35 %		
Informations- und Kommunikationstechnologie als Bestandteil eines intelligenten Systems/Netzes	35 %		
Innovative Demonstrationsprojekte	40 %		



## Förderhöhe für Kommunen (1 von 2)

Fördertatbestand	Grundförderung
Studien Und Vorbereitung von Maßnahmen	50 %
Planungsleistungen	50 %
Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz	
Steigerung der Energieeffizienz (über dem gesetzlichen Standard)	50 %
Abwärme-/Abkältenutzung	50 %
Einsparung von Strom und oder Wärme/Kälte (Energieeffiziente Innenbeleuchtung, Verschattungsanlagen, energieeffiziente Pro-	
zesse)	50 %
Energieeffiziente Außenbeleuchtung	25 %
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	50 %
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau	50 %
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonen-	
den Verfahren	50 %
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	50 %
Intelligente kleinräumige Energiesysteme und intelligente loka zur Nutzung erneuerbarer Energien	le Netze
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z.B. inklusive Geothermie, Solarthermie, Biomasse-Heizung, Grüngasnetze)	50 %
Informations- und Kommunikationstechnologie als Bestandteil eines intelligenten Systems/Netzes	50 %
Innovative Demonstrationsprojekte	60 %





## Förderhöhe für Unternehmen (2 von 2)



Ein maßnahmespezifischer **Bonus** in Höhe von 10 % kann einmalig gewährt werden:

- für Projekte mit direkter wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Unternehmen (beispielsweise genossenschaftlich organisierte Projekte) oder
- für Projektstandorte im **Ländlichen GestaltungsRaum** des Landesraumentwicklungsprogramm MV 2016 **oder**
- für Projekte mit **erheblich verbesserter Ressourceneffizienz**.

Eine entsprechende **Begründung** für die Gewährung eines maßnahmespezifischen Bonusses (z.B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) **ist** den Antragsunterlagen **beizufügen**.



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



### Ich freue mich auf Ihre Hinweise

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat VI 260 - Klimaschutz, Energieeffizienz

Dr. Heiko Siraf

Telefon +49 385 588-16261

heiko.siraf@lm.mv-regierung.de

www.mecklenburg-vorpommern.de